

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sistrans vom 29.01.2018 kundgemacht vom 02.02.2018 bis 20.02.2018 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.02.2018, 26.11.2018, 04.11.2019, 07.12.2020, 08.11.2021 und 08.01.2024 geändert wie folgt:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Sistrans erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

§ 2

Anschlussgebühr für verbaute Grundstücke

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Ist beim Abbruch eines Gebäudes kein Bescheid über die Vorschreibung einer Anschlussgebühr vorhanden, wird jene Baumasse von der Bemessungsgrundlage abgezogen, die bei der ersten Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr für das abgebrochene Gebäude herangezogen wurde.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz und Gerätschaften dienen, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig pro Kubikmeter umbautem Raum € 2,90 inkl. Ust., mindestens jedoch € 650,00 inkl. Ust. pro Grundstück, für Schwimmbäder pro m³ Fassungsraum € 15,00 inkl. Ust.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Anschlussgebühr für unverbaute Grundstücke

(1) Die Anschlussgebühr wird bei der Errichtung baulicher Anlagen vorgeschrieben.

(2) Für unverbaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr € 650,00. Inkl. Ust

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen.

(2) Die Bemessung der Wasserbenutzungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde. Die Zählerablesung erfolgt jährlich im September. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres mit einem Zuschlag von 10 % zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit bzw. für jedes Wohngebäude oder für jeden Betrieb € 60,00 inkl. Ust. womit 100 m³ der Bemessungsgrundlage abgegolten sind. Für jede weitere Wohneinheit, die nur von einer Person bewohnt wird, beträgt die Grundgebühr € 30,00 inkl. Ust. womit 50 m³ der Bemessungsgrundlage abgegolten sind.

(4) Die weitere Gebühr beträgt € 0,60 inkl. Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(5) Im 1. Quartal werden 60% des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben. Im 4. Quartal erfolgt die Vorschreibung der restlichen Gebühr.

(6) Die Bauwassergebühr wird vom Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindegewässerleitung bis zum Bezug des Hauses mit € 73,00 inkl. Ust. festgesetzt.

§ 5 Großabnehmer

Bei gewerblichen Betrieben werden für den 1.000 m³ übersteigenden Verbrauch pro Kubikmeter 50 % der Gebühr gemäß § 4 Abs. 4) berechnet.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderung der Wasserbenützungsgebühr tritt mit dem nächsten Abrechnungszeitraum in Kraft. Die Änderung der Wasseranschlussgebühr tritt mit 01.02.2024 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenverordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Johannes Piegger eh.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 06.03.2018

Abgenommen am: 23.03.2018

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Sistrans kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Geändert mit GR Beschluss vom 08.01.2024, kundgemacht vom 10.01.2024 – 25.01.2024

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Piegger